



Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Kirburg

vom 31. Juli 2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 06.03.2008, geändert durch Satzung vom 23.02.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, sowie Satzung vom 17.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

- | | | |
|----|--|------------|
| A. | Reihengrabstätten | |
| | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 15,-- € |
| | 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 190,-- € |
| B. | Urnengrabstätten
im Urnengrabfeld je Grabstätte | 100,-- € |
| C. | Wiesengrabstätten | |
| | 1. Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 1.000,-- € |
| | 2. Wiesenurnengrabstätte | 500,-- € |

II. Anfertigen der Grabstätten und die Abfuhr überschüssiger Erde

- | | | |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 100,-- € |
| | 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 500,-- € |
| B. | Urnengrabstätten
je Beisetzung einer Asche | 200,-- € |

Die unter Ziffer II. festgesetzten, jeweiligen Kosten für das Anfertigen der Grabstätten sind von dem Gebührenschuldner unmittelbar an den von der Gemeinde mit diesen Arbeiten beauftragten Dritten zu entrichten.

III. Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tage | 40,-- € |
| | für jeden weiteren Tag | 3,-- € |
| 2. | Reinigung der Friedhofshalle, soweit diese Arbeit nicht in
Eigenleistung der Angehörigen erfolgt | 20,-- € |

IV. Gebühren für das Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

- A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen:
- | | |
|--|----------|
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,-- € |
| 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,-- € |
- B. Urnengrabstätten
je Grabstätte 150,-- €
- C. Wiesengrabstätten
Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe C für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Kirburg hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

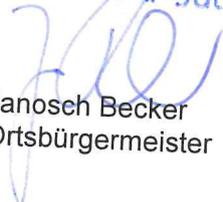
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kirburg, **31. Juli 2020**


Janosch Becker
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
56470 Bad Marienberg
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

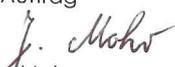
Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. **34** am **21.08.20**

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, **25.09.2020**
Im Auftrag


Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

